



## **Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 17.06.2020 – Auszug aus Drucksache 18/8539 –**

### **Frage Nummer 73**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Toni  
Schuberl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist nach Ansicht der Staatsregierung eine Vereinsgründung in Bayern trotz des Versammlungsverbots nach § 5 der 5. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) möglich, welche Änderungen der Infektionsschutzmaßnahmen plant die Staatsregierung, um Vereine zu unterstützen und welche weiteren Unterstützungsmaßnahmen für Vereine jeglicher Art hat die Staatsregierung bereits umgesetzt bzw. plant sie noch umzusetzen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Obwohl sich das COVID-19-Ausbruchsgeschehen in Bayern und deutschlandweit signifikant verlangsamt hat, hält die pandemische Lage, die das Virus SARS-CoV-2 ausgelöst hat, weltweit an. So ist trotz der Stabilisierung des Infektionsgeschehens in der überwiegenden Zahl der Regierungsbezirke ein örtliches Aufkommen des Krankheitserregers jederzeit möglich. Angesichts der aktuellen Infektionslage in Bayern sind nach wie vor landesweite Maßnahmen geboten, um das nach wie vor stattfindende Infektionsgeschehen einzudämmen und das Gesundheitssystem leistungsfähig zu erhalten. Dementsprechend ist grundsätzlich auch in § 5 der 5. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) nach wie vor eine landesweite Untersagung von Versammlungen vorgesehen, sodass aktuell tatsächlich eine Vereinsgründung unbeschadet der Ausnahmemöglichkeit in § 5 Satz 2 5. BayIfSMV unter gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Gründer in der Regel nicht möglich ist.

Jedoch ist festzustellen, dass infolgedessen eine Vereinsgründung in Bayern gleichwohl nicht per se unmöglich ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) schreibt nämlich für eine Vereinsgründung weder eine zwingende Mindestanzahl an Gründern vor noch eine gleichzeitige körperliche Anwesenheit dieser. Die Gründung eines Vereins kann daher im schriftlichen Verfahren erfolgen, indem sämtliche Gründer alle zur Gründung erforderlichen Dokumente unterzeichnen. Die Gründer können sich auch moderner Kommunikationsmittel bedienen und beispielsweise eine Online-Gründungsversammlung abhalten und die dabei beschlossene Vereinsatzung sodann schriftlich fixieren und unterzeichnen. Da die Soll-Vorschrift des

§ 56 BGB erst in Bezug auf die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Bedeutung erlangt, ist es ferner möglich, dass zunächst weniger als sieben Personen den Verein gründen und - sofern dieser in das Vereinsregister eingetragen werden soll - die Satzung danach von weiteren, in den Verein eingetretenen Mitgliedern zur Anmeldung unterzeichnet wird.

Im Hinblick auf die Frage, welche Änderungen der BayLfSMV seitens der Staatsregierung geplant sind, um Vereine zu unterstützen, ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen zu den allgemeinen Kontaktbeschränkungen ab dem 17. Juni 2020 weiter geöffnet werden. So können sich zukünftig bis zu zehn Personen im öffentlichen Raum treffen. Insofern ist in diesem Rahmen dann auch wieder eine Vereinsgründung unter gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Gründer möglich.